

Dienstanweisung Mahnungen und Vollstreckung

1. Mahnung

Für die Mahnung debitorisch erfasster Forderungen ist die Kassenverwaltung zuständig.

Mahnungen sollten in der Regel ab einer Gesamtsumme offener Forderungen ab 5,00 Euro erfolgen.

Die Mahnung der offenen Forderung sollte zeitigstens nach 14 Tagen des Fälligkeitsdatums erfolgen.

Die Höhe der Mahngebühren sind nach der Forderungshöhe gestaffelt wie aufgeführt zu erheben:

Forderungshöhe	Mahngebühr
0,00 € bis 50,00 €	8,00 €
50,01 € bis 250,00 €	12,00 €
250,01 € bis 500,00 €	15,00 €
500,01 € bis 1.250,00 €	20,00 €
1.250,01 € bis 2.000,00 €	25,00 €
2.000,01 € bis 4.000,00 €	30,00 €
Ab 4.000,01 €	40,00 €

Andere Behörden als öffentlich-rechtliche Körperschaften bezeichneten Schuldnern sind als Ausnahme bei Zahlungsverzug nicht zu mahnen, sondern an die Begleichung ihres Rückstandes zu erinnern.

2. Vollstreckung

Für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen der Gemeinde Oberschöna ist die Kassenverwaltung zuständig.

Einmal jährlich sind die offenen Forderungen zu bewerten. Entsprechend der Dienstanweisung für die Erhebung von Kleinstbeträgen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Oberschöna sind für offene Forderungen über 40,00 € bei öffentlich-rechtlichen Forderungen und 70,00 € bei privatrechtlichen Forderungen nach Ablauf der Mahnfrist entsprechende Vollstreckungsanträge bzw. gerichtliche Mahnverfahren in Abstimmung mit dem Fachbereich und dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zu stellen.

Die Dienstanweisung ist gültig ab 01.10.2024. Die bisher gültige Dienstanweisung tritt mit dem Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

Oberschöna, den 24.09.2024


R. Gerhardt
Bürgermeister